


DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XIX. GP.-NR
23 /AB
1995 -01- 09

zu 46 18

Zahl: 50.115/883-II/3/94

Wien, am 2. Jänner 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Dr. Kier und Partner(innen) haben am 22.11.1994 unter der Nr. 46/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verweigerung von Arztbesuchen für Schubhäftlinge an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist es in Schubhaft befindlichen, nicht rechtskräftig verurteilten Personen verboten, ihren Gesundheitszustand von einem Arzt ihres Vertrauens feststellen zu lassen? Wenn ja, warum und unter welchen Umständen?

2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht dieses eventuelle Verbot?

3. Haben Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter eine Weisung erteilt, Ärzten des Vertrauens den Zugang zu Schubhäftlingen zu verweigern?

4. Können Vertrauensärzte Schubhäftlinge zumindest im Beisein eines diensthabenden Amtsarztes untersuchen? Wenn ja, warum ist dessen Anwesenheit erforderlich? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Gemäß § 8 Abs. 3 der Richtlinien-Verordnung, BGBI.Nr. 266/1993, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einem Angehaltenen, der von einem von der Behörde beauftragten

- 2 -

Arzt untersucht werden soll, davon in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freisteht, zu dieser Untersuchung auf seine Kosten einen Arzt seiner Wahl beizuziehen, sofern dies ohne wesentliche Verzögerungen der Untersuchung bewirkt werden kann.

Die Möglichkeit des Beziehens eines Vertrauensarztes im Sinne der §§ 7 und 10 der Polizeigefangenenshaus-Hausordnung, BGBl.Nr. 566/1988, die nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Fremdengesetzes, BGBl.Nr. 840/1992, auch für die Durchführung der Schubhaft anzuwenden ist, ist jedenfalls gegeben und stand auch in dem von Ihnen konkret angesprochenen Fall offen; einschränkende Weisungen wurden weder von mir noch von einem Mitarbeiter erteilt.

Eine weitergehende, jederzeitige bzw. unbeobachtete Untersuchung von Häftlingen durch private Ärzte ist im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes in den Polizeigefangenenhäusern nicht möglich.

Franz Sch